

6/SN-6/ME

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE**

1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11  
Telefon: 401 27/1308

Wien, am 22.3.1996

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

BUNDES GESETZENTWURF	
21.	6.-GE/10
Datum: 25. MRZ. 1996	
27.3.96 A	

*Weg Weber*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden.

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend, werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem oben zitierten Gesetzesentwurf übermittelt.

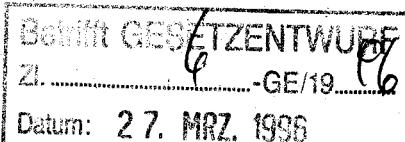
*F.M.*  
Hofrat Dr. Friedrich MATOUSEK  
(Präsident)

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER STAATSAWÄLTE**

1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11  
Telefon: 401 27/1308

Wien, am 22.3.1996

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien



Verteilt:

*May Weber*

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden;

**Bezug:** GZ 17.117/138-I 8/1996.

Das Ziel des Entwurfs - die öffentlich-rechtliche Absicherung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Gerichtsbetrieb - und die Betrauung privater Sicherheitsunternehmen mit der Kontrolle verdient uneingeschränkt Zustimmung. Allerdings erscheinen Einzelheiten des Entwurfs noch nicht entsprechend ausgereift bzw. verbesserungswürdig.

**Zu § 1 GOG**

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung österreichischer Staatsanwälte die gesetzliche Festschreibung, daß Gerichtsgebäude nur unbewaffnet betreten werden dürfen.

Allerdings ist die vorgesehene Übergabe mitgeführter Waffen an Gerichtsorgane (Rechnungsführer) problematisch: Handelt es sich bei diesen Organen doch in der Regel um Personen, welche im Umgang mit Waffen, insbesondere mit

- 2 -

Schußwaffen, in keiner Weise vertraut sind. Vor allem bei scharfen Waffen wird dadurch ein weiteres Sicherheitsrisiko - sowohl für die betroffenen Beamten - als auch für andere Personen geschaffen, weil weder die ordnungsgemäße Entladung der Waffe noch deren sichere Verwahrung gewährleistet werden kann. Es wird daher jedenfalls eine entsprechende waffentechnische Ausbildung der mit der Verwahrung befaßten Beamten erforderlich sein.

Aus dem Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 610 Absatz 2, 611 Absatz 2 Geo in den Erläuterungen kann deshalb nichts wesentliches gewonnen werden, weil sich aus der letztgenannten Vorschrift die Pflicht zur Verwahrung von Handfeuerwaffen im entladenen Zustand ergibt und Beweisgegenstände - anders als anlässlich einer Kontrolle abgenommene Waffen - keiner sofortigen manipulativen Behandlung bedürfen.

#### Zu § 4 GOG

Der von der Ausnahmeregelung erfaßte Personenkreis erscheint zu weit gefaßt. Es wird vorgeschlagen, Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle auf Personen, die nicht nur vorübergehend im betroffenen Gerichtsgebäude Dienst versehen, zu beschränken. Ein Bedarf, hausfremde Personen von der Kontrolle auszunehmen, besteht bei der derzeitigen Handhabung der Sicherheitskontrollen nicht: Treten in der Praxis doch - wenn überhaupt - nur minimale, auch Angehörigen der Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare etc.

- 3 -

zumutbare Wartezeiten bei der Kontrolle auf. Im übrigen sind auch gerichtlich beeidete Sachverständige, Bewährungshelfer u.ä. in den Gerichtsbetrieb eingebunden, die sich nach dem Inhalt des Entwurfes der Kontrolle zu unterziehen haben.

Zu § 228 StPO

Nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen das Erscheinen als Zuhörer bei einer Hauptverhandlung an keine Altersgrenze mehr gebunden sein soll, zumal eine entsprechende Änderung des § 171 Absatz 2 ZPO nicht vorgesehen ist.

Zwar entspricht es der bisherigen begrüßenswerten Übung, im Sinne einer effizienten Erziehung Jugendlicher zum Verständnis für die Gerichtsbarkeit die Anwesenheit von Schulklassen bei der Hauptverhandlung zuzulassen - der Zutritt zur Hauptverhandlung sollte aber - der ratio des Grundsatzes der Volksöffentlichkeit entsprechend - auf Personen beschränkt bleiben, die reif genug sind, dem Gang einer Verhandlung zu folgen, was im Allgemeinen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anzunehmen sein wird.

Nach Auffassung der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte empfiehlt sich daher eine Einschränkung der Öffentlichkeit auf mündige Personen.

Hofrat Dr. Friedrich MATOUSEK

(Präsident)